

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingutindustrie, in Scheibenspferereien und Glasereien, für Gipser, Puger, Stuckateure, Asphaltateure, Zolierer, Fliesenleger, Diensteher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends  
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)  
Bestellungen nur durch die Post  
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom  
**Deutschen Baugewerksbund**  
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschläufen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt.  
Arbeitsmarkt die dreigespaltene Zeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

## Der Weltfreiheitsgedanke der Menschheit.

Die altgermanische Ueberlieferung meldet uns dies: Wenn um die Zeit der Winter Sonnenwende durch die Gauen Germaniens dicke Nebel wallten und alles in ihren grauen Dunst hüllten, dann stieg am Himmel empor Freyr, der Gott des Lichts. In den Opferstätten heiliger Haine ver-

sammelten sich die Landgemeinden und brachten Dankopfer dar dem Gott des Lichts, der, auch zugleich des Friedens höchster Hüter, den Kampf führte gegen Finsternis und Wahnmacht. Kein Kampf durfte dieses heiligen Julfestes Weihe stören. Ehrgefühl und Treuefrennung herrschten an diesen Tagen, Brüderlichkeit und Freude. Denn es ging wieder dem Licht entgegen, das die Schatten der langen Nächte und des Winters verdrängte, entgegen grünen, blühenden Frühlingstagen und den sonnenvollen Tagen goldener Ernte...

Da kam aus dem Süden neue Glaubenslehre. Ihre Boten legten die Art an die geweihten Heiligtümer. Ein neues, zartes Glaubenskreuz sproßte empor, gepflanzt von Fanatikern des neuen Bekenntnisses, die Liebe predigten, doch oftmals Haß und Zwietracht säten. Vielfach zwangen sie den alten Germanen gewaltsam die neue Glaubenslehre auf. Ach, sie ahnten ja nicht, wie stark die Wurzel sei, der sie die reichbelaubte Krone geraubt! Dies ist die Wurzel des freien Volksgeliefes, die immer wieder Nahrung sucht und unausrottbar ist. Das Christentum trat seinen Siegeszug auch in Germaniens Gauen an. Es brachte eine verfeinerte Religionsanschauung, mehr menschliche Durchgeistigung, brachte höhere Kultur den der neuen Lehre erschlossenen Völkern. Doch die altheidnischen Bräuche schienen unausrottbar. Immer wieder flackerten um die Zeit der Winter Sonnenwende die dem Gott Freyr geweihten Feuer empor, immer noch stiegen ihm zu Ehren Dankopfer. Da paßte man die neue Lehre der alten an. Aus dem Julfest wurde das Christfest, das Fest des Friedens und Wohlgefallens. Und heute noch gemahnen all die tausende Strahlenkerzen, die um die Weihnachtszeit an grünen Bäumen hellstimmend leuchten, an das altgermanische Winter Sonnenwendfest, als stiller Gruß aus jenen stillen Hainen, wo einst die Opferflammen lohnten zur Ehre Freyrs, des Gottes des Lichts und Friedens.

Nennt ihn Gott Freyr, nennt ihn Christus. Immer wird es sein der große Weltfreiheitsgedanke, der alle sehrenden Herzen erfüllt, sie hoffend macht und zur Tat mahnt, um diesen hehren Gedanken zu verwirklichen. Für Licht und Frieden kämpft auch heute die Menschheit, entgegenstrebend dem hohen Ideal wahren Menschentums. Auch Christus nannte sich ein Freund der Schwachen, der Armen und Bedrückten. Auch er kämpfte gegen Finsternis und Wahnmacht. Auch er geißelte Despotenmacht, Unbuddsamkeit und Glaubenshaß, er predigte das Evangelium der Liebe allen Menschen. Die Enterbten nannte er seine Brüder. Mit bitteren Worten aber sagte er den Reichen: eher gehe ein Kamel durchs Nadelohr, als daß ein Reicher ins Himmelreich

komme. Und den Pharisäern und Scheuchern, die sich auf offener Straße und im Tempel ihrer Vortrefflichkeit rühmten, rief er entrüstet zu, in ihr Kämmerlein zu gehen und sich dort dem Gott im eigenen Herzen in Selbsterkenntnis zu neigen... Der Weihnachtsbaum ist auch heute noch ein Licht- und Friedensgruß. Viele sind es, denen er nicht leuchtet, die einsam und verzweifelt klagen über das schwere Unrecht dieser Welt. Der Reiche warf sie auf des Lebens Gasse, stürzte sie in Elend und Not. Fleißige Hände, die sich gern regen möchten, werden seit langen Monaten zur Untätigkeit verdammt. Sie verdanken dieses traurige Schicksal dem großen Unrecht der Weltordnung, das den selbststüchtigen Reichen trotz Christi an die gebietende Spitze stellt und sich sogar erfreut, diese Unordnung und Ungerechtigkeit als „göttliche Weltordnung“ zu preisen. Doch solche Lästerungen verfangen heute nicht mehr bei den Armen und Unterdrückten. Ihnen ist ein neues Ideal, ein neuer Glaube aufgegangen, im Kern gleichend der Lehre des Nazareners. Sie haben begriffen, daß sich der große Weltfreiheitsgedanke nicht verwirklichen läßt durch Wesseln und Bitten; dazu gehören Ueberzeugungstreue und entschlossene Tatkraft. Und so haben sich denn all die Armen und Unterdrückten zusammengeschweigt zu festen Organisationen, um endlich zu verwirklichen, was ihnen Jahrtausendehindurch verheißener wurde. Sie haben begriffen, daß alle Versprechungen, die ihnen die Vertreter des Reichums gegeben, Lug und Verblendnis sind. Sie sind müde der schönen Worte, sie wollen

die Reichen die gute Tat. Darum gilt es, aus eigener Kraft zu erkämpfen, was Verheißung und Recht ist. Die Fackel der Aufklärung ist in die Massen geworfen, ihre Funken haben die Geister erleuchtet, sie wissen jetzt, was sie tun müssen, um Licht, Recht und Frieden zu erringen, den Weltfreiheitsgedanken in die Tat umzusetzen. Jawohl, um den Weltfreiheitsgedanken der Menschheit geht es; es geht darum, ihn zu verwirklichen! Auf der Seite der Enterbten stehen das Recht und stärkster Zukunftsglaube; mit den Waffen ihrer gewaltigen Organisationen pochen sie stürmisch an das Tor der Gerechtigkeit, und sie werden durchsetzen das menschliche Recht, das Armut und Reichum bannt und allen Menschen Frieden und Wohlgefallen bringt!

Leuchte, du Freiheitsstrahl, vom grünen Nadelbaum! Wirf deine Strahlengarben durchs Dunkel der Kummernis auf die Bahnen, die sieghaft und rüstig wandelt das Heer der proletarischen Kämpfer! Sei siegreich über den Wintersturm der Gewalt des Unrechts, über die brausenden Wetter der Menschheitsunterdrückung! Leuchte dem Arbeitsvolk auf dem Dornenpfade, der da führt in Treue und Einigkeit ins Land der Gerechtigkeit! Auf daß Friede und Wohlgefallen werde allen Völkern der Erde!

### Ein Gott nur der Armen...

Allt ist die Kunde, die einstmals den Erdball durchhefte  
Von Menschheitsfrieden und Freiheit, von Liebe und irdischem Glück,  
Von einer geläuterten Zeit, die alle Gebrechen heilte,  
Die irrende Menschheit führe zur Erdenfreude zurück...  
Das war jene Zeit, als die einst prophezeite Empfängnis  
Sich bei Maria erfüllte, als sie nach Jehovas Gebot  
In Bethlehems Stall in duftender Schmerzensbedrängnis  
Den Menschheitsbefreier gebar, den Erlöser aus jeglicher Not.

Wahrlich, ein Bild größter Armut bot diese Gottesverheißung!  
War es ein Sinnbild im voraus, daß dieser erkösende Gott  
Seiner armen Geburt gemäß Trost und geistige Speisung  
Reichen sollte den Armen, den Kindern der irdischen Not?  
Nur ein finsterner Stall war die ärmliche, prunklose Stätte  
Dieser Gottesgeburt. In dürftiges Linnen geküllt,  
Diente dem Kinde die harte Krippe als Welle —  
So bot der Verheißung Erfüllung ein tieferstückerndes Bild!

Und arme, einfache Hirten, gleichfalls der Armut Kinder,  
Knieten in Einfalt und Demut, sie staunten das Wunder an,  
Das sich nach den Sprüchen prophetischer, weißer Verkünder  
In diesem Stalle des Elends nunmehr zu erfüllen begann.  
Und sie glaubten die Zeit erfüllet. Ein sagenhaft schönes Nirwana  
Erstand ihrem geistigen Auge, ein wunderbar prachtvolles Land  
Voller Frieden und Glück — ach, es war eine Fata Morgana,  
Die trughaft erschien und dann spurlos im grauen Nebel entschwand!

Jener Erlöser war schon der Geburt nach ein Gott nur der Armen,  
Und Armut hat bei den Mächtigen und Reichen gar häßlichen Klang,  
Da kennt ihr grausamer Sinn nicht das geringste Erbarmen —  
Bei ihnen entscheidet nur Reichtum, Geizherrschaft, irdischer Rang...  
Drum hofft nicht und bittet nicht! Soll die Verheißung gedeihen,  
Dann schreiet zur Tat! Seid einig, dann werdet Ihr frei!  
Nur durch die eigene Kraft könnt ihr die Menschheit befreien,  
Könnt ihr den Erdball gestalten, daß jedermann glücklich sei! Leuchst.

### Eine unmögliche Verdingungsordnung.

In der deutschen Republik ist anscheinend alles möglich. In dem hier zur Besprechung stehenden Falle handelt es sich um die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VDB). Sie ist hinausgegangen ins Land, ohne Befragung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, ohne Zustimmung des Reichstages. In keiner dieser Körperungen hat man davon etwas erfahren. Ein aus 16 Köpfen bestehender Ausschuss hat diese Verdingungsordnung zurechtgeschafft: Baupolizisten, Maurer, Zimmer, Maler und Schlossermeister, sämtlich Mitglieder des Reichsverbandes der deutschen Industrie oder des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, wozu die Manager dieser famosen Verdingungsordnung. Ihnen fernbedienter Vertreter verschiedener Verbände und „Sachverständige“ aller Art. Und als Sachverständiger in juristischem Range fungierte der Hauptgeschäftsführer des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes Herr Studikus Stroum. Unter den vielen Juristen in den Reichs- und Länderministerien war anscheinend kein Rechtsberater in dieser Materie zu finden...

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die so zustandegekommene VDB zu einem Verhängnis geworden ist, der den berechtigten Forderungen der Bauarbeiter in keiner Weise entspricht. Außerdem enthält diese Verdingungsordnung Vorschriften, die geeignet sind, eine Fülle von Streitigkeiten zu erschließen. Der Staat als mittelbarer Unternehmer wäre verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse im Sinne einer gerechten Sozialpolitik zu beeinflussen. Der Gehalt der Arbeitskraft, die Förderung des Tarifvertragsgedankens, die Unterbindung einer rücksichtslosen Wächtererschaffung des Unternehmers gehören nach der Reichsverfassung zu den Aufgaben des Staates. Die VDB läßt davon nichts erkennen. So heißt es darin in den allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen: „Es ist ausschließlich seine (des Unternehmers) Aufgabe, die Nebenarbeiten und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitern regelt.“ Das bedeutet nichts anderes als die Proklamierung der unternehmerischen Willkürherrschaft. Großartig überläßt es der Staat den Gewerkschaften, die betreuenden Arbeiter — und auch den Staat! — vor Schäden zu bewahren. Die Erfahrung während der kurzen Dauer des Bestehens der VDB hat bereits gelehrt, daß sich unsere Kollegen vielfach erst durch gerichtliche Klage oder durch Streik ihr gesetzliches oder vertragliches Recht erkämpfen mußten. In solchen Differenzen waren bisher als Bauauftraggeber alle Reichsbehörden und auch verschiedene Landesbehörden beteiligt. Und diese Behörden lassen sich unternehmerisch verhalten, sie verhalten sich „neutral“, regen dadurch die Unternehmer an zur Ausnützung der Notlage der Arbeiter, zu Geschehen und Tarifbrüchen. Lohnzahlung unter Tarif, regelmäßige, vom Unternehmer diffinierte Arbeitsgeberverlängerung stehen dabei fast ständig auf der Tagesordnung. Und dies letztere angesichts der Tatsache, daß viele Zehntausende deutscher Bauarbeiter arbeitslos sind und der staatlichen Erwerbslosenfürsorge anheimfallen. Im Erzgebirge ist sogar eine Kolonne ausländischer Arbeiter an einem Bahnhofs beschäftigt, obwohl in diesem Bezirk 40% der Bauarbeiter arbeitslos sind!

Die Arbeiterschutzvorschriften werden nach der uns vorgeleiteten Verdingungsordnung gleichfalls nicht beachtet. Sogar dem Koalitionsrecht der Arbeiter geht man in Einzelfällen auf die Seite, auch lehnt man Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern ab. Die Unternehmer fühlen sich als die Herren im Hause; es ist ja nach der VDB ihre ausschließliche „Macht“, alle Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den Arbeitern regelt...

Ein anderer Passus in der VDB sagt allerdings, „ungefähre Begleiterscheinungen“ seien zu bekämpfen, und nach B, § 4, 1 ist „der Auftraggeber befugt... Änderungen zu treffen, die zur vertragsmäßigen Durchführung der Leistung erforderlich sind“. Wie schon nachgewiesen, scheinen das in der Praxis lediglich leere Worte zu sein. Störungen in der Bauausführung sind vor allem möglich, wenn die gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften über die Arbeitszeit oder die Tarifverträge oder Lohnvereinbarungen nicht eingehalten werden. Soll also die genannte Bestimmung nicht Schall und Rauch bleiben, dann ist erforderlich, daß der Staat als Bauherr den Bauunternehmer verpflichtet, die Tarifverträge oder die Lohnvereinbarungen streng zu befolgen, die Arbeitszeit und sonstige gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Nicht eher dürfte der Zuschlag erteilt werden, bis dafür bindende Verpflichtungen vorliegen. Die Bauleistungsverträge müssen härtere Sicherungen enthalten, auch wäre eine feste Kontrolle nötig, ob die Vertragspflichten in jeder Weise befolgt werden. Auf andere Weise sind Ordnung und Recht nicht zu schaffen.

Im Baugewerbe bestanden früher zentrale, jetzt bestechen überall bezügliche oder örtliche Tarifverträge und Lohnvereinbarungen. Auf die in diesen Verträgen festgelegten

Lohnsätze haben die Bauarbeiter ein Anrecht. Sie müssen darauf bestehen, daß zur Sicherung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen die abgeschlossenen Tarifverträge in jedem Fall Anerkennung finden. Darin liegt eine wohlbedachte Sicherung des Wirtschaftsfriedens im Baugewerbe. Unter keinen Umständen dürfen sich staatliche Organe dazu hergeben, diese Sicherung des Wirtschaftsfriedens zu hemmen, sie müssen sie im Gegenteil mit allen Kräften fördern. Auch die realen Baugeschäfte haben daran ein großes Interesse; denn tarifvertragliche Lohnsätze sind geeignet, die Konkurrenz einzudämmen. Darf dies alles dem Staat als Bauherrn gleichgültig sein? Die Verpflichtung auf Einhaltung der tariflichen Bestimmungen garantiert den friedlichen Fortgang der Arbeiten, fördert die bestmögliche Ausführung der Arbeiten, schaltet Konkurrenz und Schmuglerhändler aus. Jedenfalls sind das Ziele, die sich vor allem der Staat zu eigen machen sollte im ureigensten Interesse seiner selbst und der Gesamtwirtschaft.

Aus der Fülle der Mängel in der VDB sei noch eine weitere, geradezu handbüchliche Bestimmung erwähnt, die ihre Wälder verdrängt und zu unansehnlichen, schimmigen Folgen führen kann. Es heißt da in der VDB, im § 6, 2 bei den allgemeinen Bestimmungen über Bauleistungen: „Die Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn... sie verzögert ist durch Streik, Berufsvereinerklärung oder durch eine der Berufsvertretung der Unternehmer angeordnete Ausperrung im Betriebe des Auftragnehmers oder in einem für ihn unmittelbar arbeitenden Betriebe.“ Hier sehen wir die — vom Staat geschützte — berüchtigte Streik Klausel in Reinkultur! Der Unternehmer läuft keinerlei Gefahr, wenn die Arbeiter — vielleicht um Anerkennung ihrer Tariflöhne oder den gesetzlichen Achtstundentag — in einen Kampf treten müssen. Er läuft auch dann keine Gefahr, wenn er von solcher Dinge halber die Arbeiter auspernt. Ob er die Tarifverträge verletzt, die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit mißachtet oder gar dem Koalitionsrecht der Arbeiter auf den Leib rücken will, in jedem Falle hilft ihm diese berüchtigte Klausel, die jeder Willkür Tür und Tor öffnet. Und der Staat ist ihm dabei Freund und Helfer, er sichert ihm dieses Hilfsmittel nach § 6 Absatz 6 drei Monate lang! Die Arbeiter haben dagegen nur das Mittel, zu streiken — was der Unternehmer, ohne Schäden zu erleiden, ruhig mitansehen kann — oder die Gerichte anzurufen. Nicht einmal die Anführung der Tarifinstanzen oder der Schlichtungsansprüche hilft diese famose VDB vor!

Wir hätten alle Ursache, an dieser im unternehmerischen Hinterbüchchen zurechtgebildeten VDB noch mancherlei auszuheben. Diese Verdingungsordnung ist so recht vom Geiste ihrer Wälder durchdrungen, sie gibt den Unternehmern mit vollen Händen, behandelt dagegen die Arbeiter als Stiefkinder des Staates, dieser deutschen Republik, die durch die Verfassung verpflichtet wäre, auch die Rechte der Arbeiter zu schützen. Hier kann es nur heißen, diese VDB von Grund auf zu ändern in der Weise, daß Licht und Schatten gleichmäßig verteilt werden. Und wohl oder mag man das nicht als objektive Befehle der Welt, dann her mit Ausführungsbestimmungen, unter Mitwirkung sachverständiger und sachkundiger Arbeitervertreter, die dieser VDB die Giftzähne ausbrechen und ihre nachträgliche Wirkung auf die Arbeiterinteressen in allen Zeilen beseitigen! Unser Mund hat sich in dieser Angelegenheit an die Reichsregierung, an die Länderregierungen und an den deutschen Städtetag mit einer Eingabe gewandt, in der er zu der Verdingungsordnung für Bauleistungen folgende Anträge stellt:

Bei der Zuschlagserteilung von Bauaufträgen an öffentliche Hand (Reich, Länder und Gemeinden) werden nur solche Unternehmer berücksichtigt, von denen bekannt ist: 1. daß sie die von den Bauunternehmern und Arbeiterorganisationen gemeinsam tarifvertraglich festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkennen und diese in ihrem Betriebe auch durchführen; 2. daß sie die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen in ihrem Betriebe durchführen; 3. daß sie die benötigten Arbeitskräfte durch die öffentlichen Arbeitsnachweise anfordern; 4. daß sie die vorgezeichneten Beiträge zur Arbeiterversicherung leisten; 5. daß sie sich bei Vergebung der ihnen übertragenen Arbeiten an Zwangsunternehmer verpflichten, darauf zu achten, daß diese gleichfalls die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sonstigen Vorschriften erfüllen, zu denen sie selbst verpflichtet sind; 6. daß sie die ihnen übertragenen Arbeiten nur dann ausführen können, wenn die in Betracht kommende Berufsgruppe der Arbeiter ihre Zustimmung gegeben hat und für die auszuführende Arbeit ein Arbeitsvertrag mit der Gewerkschaft abgeschlossen ist; 7. daß sie in ihrem Betriebe nur soviel Leistung beschäftigen, daß ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gezellen steht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit die mit seinen Handwerken und Arbeitern abgeschlossenen Verträge zur Einsicht vorzulegen und über deren Erfüllung unter Vorlage der Lohnlisten oder sonstiger Unterlagen Auskunft zu geben. Die übergebende Behörde muß von der Zuschlagserteilung Rücksicht in die Verträge nehmen. An...

werbung sind ein für allemal Unternehmer, die die in den vorliegenden 7 Punkten geforderten Sicherheiten nicht gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist zu einer der Bauunternehmer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichtet, aus der der Auftraggeber die bedeutende Befehle im Notfall die in Bezug geratenen Bauarbeiten (Bühne, Versicherungsbeiträge usw.) an die Gläubiger unmittelbar leistet.

Die Weitervergebung der Arbeiten an Zwangsunternehmer ist nur mit Erlaubnis des Auftraggebers gestattet. Die bauleitende Behörde ist in diesem Falle verpflichtet, von dem Zwangsunternehmer die gleichen Garantien für Ausführung seiner ihm übertragenen Leistungen zu verlangen wie vom Gewerkschaftsunternehmer (dem eigentlichen Auftragnehmer).

Den Unternehmern, die die übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist die übertragene Arbeit zu entziehen.

Die Streit- und Ausperrungsklausel in § 6 Ziffer 2 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen ist aufzugeben.

Werden diese Anträge angenommen — gleichviel ob in einer reformierten VDB oder zu den Ausführungsbestimmungen — dann sind dieser VDB die Giftzähne ausgebrochen. Die baugewerblichen Arbeiter haben ein Recht auf die Verwirklichung dieser Bestimmungen. Pflicht der Regierung ist es, diesen gerechten Forderungen stattzugeben. Im nachfolgenden wird nötig sein, die gesamte Öffentlichkeit auf dieses Mißverhältnis einer VDB aufmerksam zu machen, um durch verstärkten Druck die am Bau beschäftigten Arbeiter zu ihrem Recht zu verhelfen. Das ist schon nötig, um das Ansehen der deutschen Republik, wenigstens in diesem Punkte wieder herzustellen. Denn im kaiserlichen Deutschland, das die Arbeiter gewiß nicht vernachlässigt und sie stets als Stiefkinder behandelt hat, wäre es wohl nicht möglich gewesen, daß ein solcher Beschick von VDB dem Staat in die Wiege gelegt wurde, dessen Wälder nur aus Unternehmern und unternehmerfreundlichen Geheimräten bestanden, und das ein Unternehmerhändchen über das juristische Kaufbecken gehalten hat!

### Erzwingung von Mehrarbeit ist strafbar.

Das Reichsgericht hatte sich in zwei Fällen mit der Überziehung der achtstündigen Arbeitszeit zu befassen. Im ersten Falle hatte eine Textilfirma auf Verlangen ihrer Organisation' verurteilt, ohne Verständigung mit dem Betriebsrat, eine Mehrarbeit bis zu 64 Stunden wöchentlich einzuführen. Sie teilte dies der Belegschaft durch Anschlag mit und erklärte, daß sie gezwungen sei, den zu einer Mehrarbeit nicht bereiten Arbeitern zu kündigen. Von angestellten Direktoren der Firma wurde kann an jeden einzelnen Arbeiter die Strafe gerichtet, ob er bereit sei, im Sinne des Anschlages Mehrarbeit zu leisten. Die Firma legte der Betriebsrat Verwarnung ein, die aber keinen Erfolg hatte. Als der Betriebsrat wiederholt vergeblich die Einstellung der Verletzung forderte, ließ er in allen Abteilungen durch Streiken das Feigen aus Verwendung der Arbeit geben. In einer Betriebsversammlung sollte dann über die geforderte Mehrarbeit ein Beschluß gefaßt werden. Durch Anschlag entließ darauf die Firma alle Arbeiter, die nicht binnen 10 Minuten die Arbeit wieder aufnehmen würden. Das war die große Wertschätzung! Vom Betriebsrat forderte sie dann in einem Klagenantrag Erlass des angeforderten Entschadens, zunächst Erstattung eines Teilbetrags von 2000 M. Das Landgericht hatte diesen Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Oberlandesgericht aber hatte den Anspruch abgewiesen. Dagegen beantragte die Firma Revision beim Reichsgericht, das die Revision zurückwies. In seinen Entscheidungsgründen sagt der höchste deutsche Gerichtshof unter anderem: „Es kann dahingelassen bleiben... ob die Befragung der Arbeiter und die Entgegennahme ihrer Erklärungen das gute Recht der Klägerin war. Denn auch eine vorläufige Abmüdung hätte alsdann nur im Wege einer freien Vereinbarung versucht und getroffen werden dürfen. Klägerin hat aber, indem sie unter Hinweis auf ihre erste Befanntmachung den zur Mehrarbeit nicht bereiten Arbeitern die Entlassung... androhte, auf die Belegschaft einen Druck ausgeübt. Hierzu war sie nicht befugt, da ein solches Vorgehen mit dem den Arbeitnehmern gerade auch hinsichtlich der Arbeitszeit gesetzlich gewährten Schutz durch die Reichsregierung nicht vereinbar ist. Waren die Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitern über die Verlängerung der Arbeitszeit zunächst zulässig, so wurden sie keinesfalls durch Androhung der Entlassung erzwungen werden. Klägerin handelte also rechtswidrig, und zwar schon durch die Art und Weise der Befragung, nicht erst dann, wie die Revision meint, wenn sie die Mehrarbeit von den Arbeitswilligen tatsächlich ausführen ließ. Demgegenüber kann das ebenfalls widerrechtliche Handeln des Beklagten (Betriebsrats) als ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht angesehen werden. Es wird allgemein anerkannt, daß im gewerblichen Lohnkampf, in dem Streik, um die Arbeitsbedingungen Maßnahmen, die den Widerstand des Gewerks zu brechen bestimmt sind, nicht ohne weiteres, sondern nur dann vernünftig sind, wenn ein einseitig unbilliges Mittel angewendet oder ein fiktives nicht einwandfreies Mittel ergriffen wird. Hier hat der Beklagte die Entlassung des Betriebes beantragt um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter in Ausübung der Dauer ihrer Arbeitszeit zu schützen. Allerdings waren die gewöhnlichen Mittel, insbesondere die sofortige Befragung einer Einigung auf gesetzlichem Wege, unerlaubt, auch nicht etwa durch die Postwehr geboten, und daher an

# Unsere neue Bundeszeitschrift!

## „Das Bauwerk“ (Fachblatt des Deutschen Bauwerksbundes)

Mit Beginn des neuen Jahres tritt das Fachblatt des Deutschen Bauwerksbundes „Das Bauwerk“ auf den Plan. In der Weihnachtswochens wird das erste Heft im Besitz der Bauwerkschaftsvorstände sein. Jetzt muß mit allem Eifer die Werbearbeit für das Fachblatt aufgenommen werden, damit es unter unseren Bundesmitgliedern eine recht große Lesergemeinde findet. Werber werden in erster Linie die Mitglieder der Bauwerkschaftsvorstände sein. Ihnen werden sich die Obleute der Zahlstellen und besonders der Fachgruppen zugesellen. Die wichtige Tätigkeit unserer Hilfs- oder Hauskassierer wird im Dienste der Fachblattverbreitung, beim Zusammenholen der Bezugsgelder noch bedeutungsvoller für das Organisationsleben werden. Auch die Bau-delegierten werden unter ihren Arbeitskollegen manchen Fachblattbezieher gewinnen können. Wie überhaupt alle Kollegen, die ihrem Bauwerkschaftsvorstand als Mitarbeiter zur Seite stehen, ihre bewährte Kraft auch der Fachblattwerbearbeit zuwenden werden.

Die für die Fachblattverbreitung, für die Bestellung, für das Einholen der Bezugsgelder usw. erforderlichen Drucksachen gehen den Bauwerkschaftsvorständen in diesen Tagen mit einem Merkblatt zu, worin über ihre Verwendung, wie über die geschäftliche Durchführung überhaupt das Nötige gesagt ist. Unter anderem erhalten die Bauwerkschaftsvorstände auch Bestellzettel. Jeder für das Fachblatt werbende Kollege muß derartige Bestellzettel bei sich haben. Sie sind beim Bauwerkschaftsvorstand anzufordern. Der Bestellzettel besteht aus zwei Teilen. Beide Teile werden dem Vordruck entsprechend von dem die Bestellung aufnehmenden Kollegen ausgefüllt. Dieser liefert den oberen Teil mit dem Bezugsgeld an den Bauwerkschaftskassierer ab. Den unteren Teil erhält der Bezahler als Quittung sowie als Ausweis über sein Bezugsanrecht. Im übrigen gilt für den Bezug des Fachblattes folgendes: „Das Bauwerk“ erscheint monatlich einmal. Der Bezugspreis beträgt

für Bundesmitglieder vierteljährlich oder für 3 Monate 1.50 M., jährlich 6 M. Für außerhalb unseres Bundes stehende Bezahler beträgt der Bezugspreis vierteljährlich 3 M. zuzüglich der Absendekosten. Das Quartal oder der Zeitraum von 3 Monaten gilt in der Regel als kürzeste Bezugszeit. Das Bezugsgeld ist bei der Bestellung im voraus, und dann fortlaufend, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bezugszeit zu entrichten. Für das nächste Quartal ist das Bezugsgeld somit jeweils am 15. des dritten Monats im Quartal fällig. Wesen Mittel es erlauben, zahle gleich für mehrere Quartale oder noch besser, für ein Jahr im voraus. Dadurch wird die Verwaltungsarbeit erleichtert.

Unsere Bundesmitglieder richten ihre Fachblattbestellung, ebenso die bei der Werbearbeit gesammelten Bestellungen an den Bauwerkschaftsvorstand. Dieser bestellt die für seine Bauwerkschaft benötigten Fachblätter beim Bundesvorstand. Der Bundesvorstand sendet die Blätter immer nur an einen Empfänger in einer Bauwerkschaft, in der Regel an den Vorstand. Dieser sorgt für die Zustellung an die Bezahler. Besondere Sendungen an Zahlstellen- oder Fachgruppenleiter sind schon deshalb nicht angängig, weil der Bauwerkschaft die gelieferten Fachblätter in Rechnung gestellt werden und der Bauwerkschaftskassierer die Bezugsgelder an die Bundeshauptkasse überweisen muß. Würde der Bundesvorstand die Fachblätter in einer Bauwerkschaft mehreren Empfängern zusenden, so könnte es bei der Verrechnung sehr leicht zu Unstimmigkeiten kommen. Deshalb Bestellungen und Empfang der Fachblattsendungen nur durch den Bauwerkschaftsvorstand!

Bestellungen auf eine in Vorbereitung befindliche Fachblattnummer müssen jeweils bis zum Ersten des Monats beim Bundesvorstand eingegangen sein. Nur dann ist mit Sicherheit auf Lieferung der bestellten Anzahl zu rechnen. Bereits erschienene Nummern werden auf Bestellung, soweit vorrätig, nachgeliefert.

## Bundesmitglieder, werdet Leser und werbt für Euer Fachblatt „Das Bauwerk“!

sich unbillig. Der Beklagte hat aber nach der maßgeblichen Feststellung des Berufungsrichters, weil er als Vorsitzender des Betriebsrats über die Durchführung der geschäftlichen, zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften zu wachen hatte (§ 78 Ziffer 1 des Betriebsvertrages), sich in dem guten Glauben befunden, daß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Eingriff der Klägerin die Anwendung der gewählten Mittel gerechtfertigt sei, so daß er also in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht so wie gesehen handeln dürfe und müsse. In diesem Falle liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht vor. (Zur. Woch. 1925 Seite 1875 Nr. 1.) Die Überzeugung des Beklagten von der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise schließt aber auch seine Haftung aus § 223 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, die durch die widerrechtliche Störung des Gewerbebetriebes der Klägerin sonst begründet wäre. — Nach weiteren juristischen Ausführungen kommt dann das Reichsgericht zu dem Schluß, daß aus den oben hervorgehobenen Gründen auch in Anwendung des § 223 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Verschulden des Betriebsrats nicht vorliegt. Die Revision war danach zurückzuweisen. (Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, vom 17. Mai 1926. — IV. 701/1925.)

Im zweiten Fall handelt es sich um die Anwendung der Verordnung über die Arbeitszeit vom Dezember 1923. Die Direktoren der Leipziger Filiale einer Berliner Großbank waren wegen Vergehens gegen die Arbeitszeitverordnung angeklagt, weil auf ihre Anordnung 35 Angestellte im Juni 1925 Überstunden geleistet hätten. Das Landgericht hatte die Angeklagten freigesprochen, indem es annahm, daß die Angestellten die Mehrarbeit freiwillig und unter besonderen Umständen geleistet haben, was nach § 11 Absatz 3 der Verordnung wohl erlaubt ist. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt mit der Begründung, den Angeklagten sei bekannt gewesen, daß die beglaubigte Furcht vor dem allgemeinen Ausbau Bestimmungen auf die Angestellten wirke, die verlangte Mehrarbeit als unter einem Zwange geleistet anzusehen. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts hob das Urteil des Landgerichts auf und vernahm die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

### Lohnanteil an den Baukosten bei Tiefbauten.

In der Nummer 25 der „Deutschen Tiefbau-Zeitung“, dem offiziellen Blatt des Reichsverbandes des deutschen Tiefbauverbandes, veröffentlichte Herr Dr. Knedtz, Köln, seine Meinung über Notstandsarbeiten. Nach seiner Ansicht darf die Notlandsarbeit nicht eingekauft, sondern sie muß vermehrt werden. Zur Begründung dieser seiner Forderung dienen ihm neben anderen nachstehende Sätze:

Was nun die Art der praktischen Durchführung anbelangt, so stellt das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund. Einerseits gehört es zu den Notwendigkeiten einer vernünftigen staatlichen Wirtschaftspolitik, die Arbeitsmarktlage bei Konjunkturschwankungen in der Wirtschaft durch Auftragserteilung der öffentlichen Hand zu verbessern; zu diesem Zweck sind den großen Staatsbetrieben auch neuerdings erhebliche Reichszuschüsse gegeben worden. Andererseits bildet die Ausführung von Notstandsarbeiten einen Hauptbestandteil des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Es ist hierbei durchaus nicht beabsichtigt, das Erwerbslosenproblem etwa dadurch zu lösen, daß man alle Arbeitslosen zu Bauarbeitern macht. Man geht vielmehr von der richtigen Voraussetzung aus, daß die Notstandsarbeiten des Tiefbauverbandes besonders geeignet sind, den Erfordernissen der augenblicklichen Verhältnisse Rechnung zu tragen, da Arbeitslose aus allen Berufsgruppen zu verwenden sind, ohne daß eine Umqualifizierung erforderlich wäre, und gleichzeitig auch sofort erhebliche Arbeitsmaterialien untergebracht werden können. Hinzu kommt noch, daß der finanzielle Aufwand verhältnismäßig gering ist, da die menschliche Arbeitskraft, somit der Lohn, neben den allgemeinen Unkosten den ausschlaggebenden Faktor der erforderlichen Mittel ausmacht; dagegen sind Aufwendungen für Materialien bei Tiefbauarbeiten kaum erforderlich.

Was Dr. Knedtz in dem genannten Satze ausgesprochen hat, ist die landläufige Meinung über Tiefbauarbeiten. Bestenfalls irgendein Bürger am Bietsch keine Meinung zum besten gibt, dann darf man ihm daraus keinen Vorwurf machen. Dr. Knedtz ist Syndikus des rheinischen Bezirksvereins der Tiefbauunternehmer, er ist Jurist, und man darf billigerweise von ihm nicht erwarten, daß er vom Tiefbau selbst etwas versteht. Man darf ihm auch daraus keinen Vorwurf machen, daß er nach juristischer Arbeitergleichheit steht. Aber er hätte die Möglichkeit gehabt, sich wegen der Verhältnisse zwischen Löhnen und Baukosten bei den Unternehmern, deren Interessen er vertritt, oder bei den Auftraggebern zu erkundigen. Er würde dann erfahren haben, daß der Lohnanteil beim Tiefbau durchschnittlich erheblich geringer ist als beim Hochbau. Gewiß kann es bei einer bloßen Erhebung vorkommen, daß etwa 60 % der Baukosten für Lohn gerechnet werden müssen, wenn jede Handlöhnerarbeit eingeschaltet ist; aber heute sind die wenigsten Tiefbauarbeiten eine Erhebung mittels Handarbeit. In Wirklichkeit entfallen etwa 25 bis 30 % der gesamten Kosten aller Tiefbauten auf Arbeitslohn, während dieser Satz bei Hochbauten 85 bis 40 % beträgt. Allerdings wird in der Regel sowohl von Bauauftraggebern als von Tiefbauunternehmern „gehoheitlich“ verfahren, wie sich die Baukosten verteilen.

Einen guten Einblick in diese Angelegenheit gab vor einigen Monaten anlässlich der Diskussion über das Arbeits-

beschaffungsprogramm die Reichsbahn. Als sie bekannt gab, daß 1926 zuzüglich für 80 Millionen Mark Eisenbahnneubau erstellt und aus dem Reichsbahneisen von 100 Millionen Mark bezahlt werden sollen, da errechneten helle Köpfe, daß dafür 9000 Mann ein Jahr lang beschäftigt werden könnten. In Wirklichkeit beträgt der Lohnanteil an diesen 80 Millionen 5,9 Millionen Mark, von denen die Unternehmer zwei Fünftel für sich nehmen, so daß auf die Arbeiter nur 3,54 Millionen Mark entfallen; das heißt, es können 2200 Arbeiter ein Jahr lang davon bezahlt werden. Der wirkliche Lohnanteil der Bauarbeiter an der gesamten Bausumme beträgt also nur etwas über 11 %.

Einen überzeugenden Einblick gibt uns Herr Geheimrat Regierungsrat Dr. Oscar Weigert, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium. In Heft 40 des „Arbeitsdienst“ veröffentlicht Herr Weigert einen Artikel: „Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung“, in dem er auf Seite 1873 sagt:

Die finanzielle Förderung durch die produktive Erwerbslosenfürsorge tritt nur ein, soweit Erwerbslosenerziehung nachweislich erparnt wird. Freilich hat die Praxis sehr bald gezeigt, daß die produktive Erwerbslosenfürsorge einen Anreiz zu zusätzlicher Arbeit in aller Regel nur auslöst, wenn sie ein Vielfaches der erparten Erwerbslosenerziehung auslöst. Gerade das wird von bietschichtigen Beurteilern des Problems immer wieder übersehen. Aber man braucht nur zu bedenken, daß die Erwerbslosenerziehung im Durchschnitt nur etwa ein Drittel des Lohnes beträgt, und der Lohn bei den meisten Arbeiten von einem volkswirtschaftlichen Werte nur den geringeren Teil der Kosten ausmacht. Die Kosten solcher Arbeiten liegen im Durchschnitt nicht wesentlich unter dem Zehnfachen der Erwerbslosenerziehung, die bei ihnen erparnt wird, und die finanzielle Förderung durch die produktive Erwerbslosenfürsorge hat bis zum Sechsfachen der erparten Unterstützung begrenzt werden müssen.

So Herr Geheimrat Weigert, der an der Quelle sitzt, aus der die Zustüsse fließen! Wie wird dem Tiefbau-Syndikus Dr. Knedtz als Dieltant? Aber — so werden nun die andern Dieltanten fragen — wo bleiben denn die Millionen, die wir beantragt und bewilligt haben? Nun, die Antwort ist ziemlich einfach: 30 % Lohn, 30 % Unternehmergewinn, 40 % „Unkosten“, Betriebskosten und Baukosten. Bei den Bauten, die nicht als Notstandsarbeiten ausgeführt werden, ist der Lohnanteil noch geringer.

Aus dieser Tatsache ergibt sich nun für das Arbeitsbeschaffungsprogramm folgendes: Wenn barmherzig etwa 500 000 Mann mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden sollen, so ist dazu ein jährlicher Kapitalaufwand von 2,5 Milliarden Mark notwendig. Die Summe würde wahrscheinlich um einige hunderte Millionen Mark geringer werden, wenn man sich allein mit der Arbeitsbeschaffung

begnüge und den „Notstand“ fallen ließe. Es ergibt sich daraus aber auch, daß wir reifere Verwendung treiben, und man wirtschaftlich Wertvolleres erreichen könnte, wenn man von den 2,5 Milliarden der Fünftel für Wohnungsbauten verwendete; denn es könnten für den Betrag 150 000 Wohnungen gebaut werden. In diesen, in den dazu verwendeten Ziegeln, Kalk, Zement, Holz, Anstrich sind mehr als 80 % Arbeitslohn enthalten. Ein derartiger Vorschlag ist aber wohl zu vernünftig, um in Deutschland Erfolg zu haben? Hermann Otto.

„Die sozialistische Feme im Baugewerbe.“

Unter dieser Überschrift schreibt die „Deutsche Tiefbau-Zeitung“ in ihrer Nummer 83, vom 1. Dezember dieses Jahres: „Leber die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen bestimmt das Gesetz vom 4. Februar 1920 unter anderem: Der Betriebsrat hat die Aufgabe, für Wahrung der Bereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten. — Der Betriebsrat wird sein Augenmerk darauf zu richten haben, die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer des Betriebs gegen Angriffe und Vergewaltigungen aus den eigenen Reihen zu schützen. Unter keinen Umständen ist es zu rechtfertigen, die Betriebsräte dazu zu mißbrauchen, um für bestimmte Organisationen oder Organisationseinrichtungen Kampfe zu machen oder gar den Anstich an diese und den Austritt aus anderen zu verlangen. Der Betriebsrat hat eine völlig neutrale Haltung einzunehmen. — Leber diese an Klarheit nichts zu wünschende ubriglassende Bestimmung setzen sich die sozialistischen Gewerkschaften in frivoler Weise hinweg, und das besonders stark im Baugewerbe. Hier ist es den Baubeteiligten nachdemerzmaßen zur strengsten Pflicht gemacht, vom Zeit zu Zeit eine sogenannte Arbeiterkontrolle durchzuführen. Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer werden gelistet, dem Delegierten ihr Mitgliedsbuch vorgelegt. Es soll damit festgestellt werden, ob auch jedermann organisiert und mit seinen Beiträgen auf dem Laufenden ist. Findet der Delegierte bei dieser Kontrolle eine Person, die nicht organisiert ist, so wird dieser Arbeiter sofort eine kurze Frist gestellt. Hat sich der Arbeiter nicht binnen dieser Frist der Arbeitnehmer nicht in den Verband aufnehmen lassen oder zur Zahlung der fälligen Beiträge bequemt, dann tritt unweigerlich die sozialistische Feme in Brutalität in Aktion. Ohne Gnade wird der nichtorganisierte Arbeiter aus dem Betrieb entfernt. Die Mittel und Wege hierzu sind mannigfaltig, aber meist so, daß rein äußerlich die Verdängung nicht zu erkennen ist. Leber macht sich in solchen Fällen oft der Arbeitgeber unfreiwillig zum Hütel der roten Gewerkschaft. Sei es um des lieben Friedens willen oder unter dem Druck der „Massen“: der einer Organisation abholbe Arbeiter bekommt eben unter irgendeinem scheinbar legitimen Vorwand den „Rappdel“. Nun steht er auf der Straße und kann, ein unglückseliges Mitglied der erwerbslosen Gesellschaft, darüber nachdenken, wieviel Schönheit und Würde, wieviel persönliche Freiheit des Gewissens ihm die glorieuse Republik beraubt hat. Gerade die roten Gewerkschaften sind es, die immer in der sozialistischen Presse mit genantigen Mitgliederangaben jonglieren. Wieviele dieser Gewerkschaften sind aber zwangsweise in die margitischen Organisationen hineingezwangt worden und zahlen die Wulpenneige ihrer Beiträge mit verhaltenem Grimm. Sie können eben ganz mit Recht das Gefühl nicht los werden, daß hier ihre fauer verdienten Gewissen ihnen selbst verdammt werden. Dies eintreten, den Besen und Drohnen aber meist eine Eintrake gefastan. Die Arbeitergelehrten sollen ihr Augenmerk darauf richten, wie sie den Titel der Vergewaltigung ihrer Leute durch Betriebsräte und Baudelegierte ein für allemal steuern können. Sie sind es der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Internermerturns ebenso schuldig wie jenen Arbeitern, die von der roten Zwangsjade nichts wissen wollen.“

Wenn nicht eingangs dieses Artikels vom Betriebsrätegesetz die Rede wäre, dann wäre man versucht, zu glauben, daß der Druck der Ausführungen der „Tiefbau-Zeitung“ noch von der Wirklichkeit fern in der Drudderei getrieben hätte und jetzt wegen Stoffmangels vom Schriftleiter mit in die Zeitung hineingeworfen worden ist. Das trifft allerdings nicht zu, denn — wie gesagt — im ersten Teil ist vom Betriebsrätegesetz die Rede. So bleibt nur der Schluß übrig, daß die „Deutsche Tiefbau-Zeitung“ aus Mangel an Geist und Erkenntnis, um die gegenwärtig herrschende Wirtschaftskrise zu helfen, zu ihren alten Manuskripten gegriffen hat. Was sie von der „sozialistischen Feme“ sagt, ist so offenkundig Unsin, daß es hier, dem Vorkriegs-Manuskript zu viel Ehre ankommt, wenn wir heute noch das widerlegen wollten, was schon vor Jahrzehnten tausendfach widerlegt worden ist. Die Rechte der Betriebsvertretungen sind inwieweit gesetzlich geregelt worden; und darüber hinaus auch die Rechte unserer Baudelegierten, durch die mit Gesetzeskraft ausgefallene Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe. Danach ist beispielsweise der Baudelegierte auch der Vertrauensmann der vertaglichstehenden Organisation. Was er oder ein anderes Mitglied der Delegierten für die Größe und Macht seiner Organisation leisten will, dazu brauchen sie keine „sozialistische Feme“, sondern nur das unbeschränkte Koalitionsrecht. Das hat die Verfassung des neuen Deutschen Reiches allen Arbeitern, Angeestellten und Beamten gegeben. Darüber hinaus hat sie die Arbeiter, Angeestellten und Beamten für berufen erklärt, an der wirtschaftlichen Entlohnung der produzierten Kräfte mitzuwirken und ihre gewerkschaftlichen Organisationen anerkannt. Das ist aber gerade das, was den Internermerkschriftlern vom Schlage der „Tiefbau-Zeitung“ im Magen liegt. Deshalb sprechen sie widerwillig von der „glorieichen Republik“ und gehen ihren von der VVV bezogenen Femegeist auf die roten Gewerkschaften!

Solche vorurteilhaften Auslassungen — wie die der „Tiefbau-Zeitung“ — gegen beruene Organisationen der Arbeiterchaft machen sich besonders schön in Zeiten, wo die Bauarbeitersorganisationen mit den Internermerkschriftlern um einen Reichstaxivertrag verhandeln. Nach den bisherigen Erfahrungen sind den hinter der „Deutschen Tiefbau-Zeitung“ stehenden Verbänden gar angenommen worden, daß ihr Feme-Artikel ein Mittelglied sein soll, die Verhandlungen zu sabotieren. Ob das gelingen wird, dies zu verhindern, ist die Aufgabe der andern Internermerkschaften des Baugewerbes. Es wird nicht gelingen, wenn die Leute, die sich

so gern als „das Baugewerbe“ bezeichnen, soviel wirtschaftliche Erkenntnis besitzen, die ihnen sagt, daß der „Wirtschaft“ in erster Linie die Arbeiter gehören. Ihren durchaus berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen, müßte das erste sein, was „die Männer der Wirtschaft“ zu propagieren hätten. Geme-Artikel sollte man dort lassen, wo sie herkommen: bei der Organisation C bis hinauf zur Schwärzen Reichswehr!

Fundamentierungsarbeiten zu Hochbauten sind nicht Tiefbauarbeiten.

In der von Internermerkschriften mit Vorliebe gestellten Streitfrage, ob die Fundamentierungsarbeiten für einen Hochbau Tiefbauarbeiten im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen sind, hat das Gewerbegericht in Göttingen ein Urteil gefällt, das eine richtige Auslegung des Begriffes „Tiefbauarbeiten“ gibt. Zwar war der Begriff schon mit genügender Klarheit in dem bezüglichen Abkommen umrissen, und es sollte eigentlich überflüssig sein, noch die Gerichte mobil zu machen, um den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen; aber gewisse Internermerkschriften wollten selbst die klarsten Begriffe tarifvertraglicher Bestimmungen nicht ohne Druck anerkennen. In Ermangelung genügender sachlicher Einwände werden dann vor Gericht auch die unmaßstäblichen formellen Einwände erhoben, wie das im nachfolgenden Fall geschehen ist, wo sich drei Internermerkschriften zur gemeinschaftlichen Ausübung eines Neubaus an einer Betriebsgemeinschaft ohne juristische Grundlage vereinigen und nebenbei denn glauben, hinsichtlich der Arbeiterforderungen nicht faßbar zu sein.

Der Tatbestand ist folgender: Die Firmen W. Rathmann, Gehr. Kraft und D. A. & Söhne in Göttingen hatten gemeinschaftlich den Neubau einer Ober- und Unterwasserleitung übernommen. Bei dieser Betriebsgemeinschaft haben drei Kollegen beim Ausschluß der Fundamentarbeiten und der Ausführung der Fundamente in Beton gearbeitet. Sie haben dafür einen Stundenlohn von 71 S. Tiefbauarbeiterlohn) erhalten. Sie verlangten aber Bezahlung als Bauhilfsarbeiter, mit der Begründung, daß die fraglichen Arbeiten nicht als Tiefbauarbeiten, sondern als Hochbauarbeiten zu behandeln seien. Bei ihrer Forderung stützten sie sich auf den Lohn- und Arbeitsvertrag, der im § 1 genau bestimmt, was Tiefbauarbeiten sind. Gegen die Forderungen unserer Kollegen machten die Internermerkschriften geltend, daß die Betriebsgemeinschaft als solche hätte verlagert werden müssen, da die Arbeiter nicht von einer der drei Firmen, sondern der Betriebsgemeinschaft eingestellt worden seien. Sie machten weiter geltend, daß für die fraglichen Arbeiten nur eine Entlohnung nach dem Tarifvertrag für Tiefbauarbeiter in Frage komme. Die Arbeiter hätten ebenso von einer Tiefbaufirma ausgeführt werden können, wobei dann von der betreffenden Firma nach dem Tiefbauvertrag bezahlt worden wäre. Die Beklagten würden für solche Arbeiten nicht konkurrenzfähig sein, wenn sie bei Ausführung der gleichen Arbeiten nach dem Hochbauvertrag zahlen müßten.

Das Gewerbegericht beurteilte am 23. November 1926 (Tag. Nr. 152, 1926) die Internermerkschriften, an unsere Kollegen die Lohnpflicht nachzugeben. Gegen die Einwände der Internermerkschriften führte der Gericht in seinen Entscheidungsgründen an:

„Was zunächst die Einwendungen der Beklagten betrifft, daß die Betriebsgemeinschaft als solche hätte verlagert werden, so greift diese Einwendung nicht durch. Die Betriebsgemeinschaft der drei Firmen ist keine juristische Person. Die drei Firmen W. Rathmann, Gehr. Kraft und D. A. & Söhne haben sich nur zu gemeinschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf den großen Umfang der Arbeiten zusammengeschlossen. Wenn die Betriebsgemeinschaft Arbeiter beschäftigt, so ist dies im Auftrag der 3 Firmen geschehen und jede der Firmen hat als Gesamtunternehmer für die Ansprüche aus den Arbeitsverträgen aufzukommen. Die Betriebsgemeinschaft als solche besitzt weder ein eigenes Vermögen noch sonst rechtliche Selbstständigkeit. — Was den Anspruch der Kläger in sachlicher Beziehung anbelangt: Der Reichstaxivertrag vom 5. Juli 1922 ist zwar nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien nicht mehr in Geltung. Ein neuer Vertrag ist aber nicht abgeschlossen und deshalb vollständig im Geltungsbereich des Baugewerbes im allgemeinen weiter nach diesem Tarifvertrag verfahren. Man setzt an anderer Stelle an, daß die Tarifverträge nach dem dazugehörigen Lohn- und Arbeitsvertrag zur Auslegung herangezogen werden. Der § 1 des Lohn- und Arbeitsvertrages mit der dort gegebenen Bestimmung der Tiefbauarbeiten spricht dafür, daß Arbeiten an einem Gebäudeneubau in ihrer Gesamtheit als Hochbauarbeiten anzusehen sind. Wenn in dieser Bestimmung gesagt ist, daß „sonstige Erdarbeiten jeder Art“ als Tiefbauarbeiten gelten, so steht dies im Zusammenhang mit den vorher genannten Arbeiten, welche sich als ausgeprobenes Tiefbauarbeiten darstellen. Mit diesen „sonstigen Erdarbeiten“ sind daher offenbar Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente eines Hochbaus nicht gemeint. — Mit dieser Auffassung, wie sie sich aus dem früheren Lohn- und Arbeitsvertrag ergibt, stimmt die gutachtliche Beurteilung des Reichsgewerkschaftsrats Seidel überein. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ein Bau, wie der der Oberwasserleitung, als Hochbau zu behandeln ist, und zwar in seinen sämtlichen Teilen. Er hält es nicht für angängig, einzelne Arbeiten, wie die hier in Betracht kommenden Arbeiten der Fundamentarbeiten und sonstigen Fundamentierungsarbeiten, aus dem Ganzen herauszunehmen und als Tiefbau zu betrachten. Dieser Ansicht des Reichsgewerkschaftsrats hat sich das Gericht angeschlossen. Wasgegendes hier, ob es sich um Tiefbau oder Hochbau handelt, ist danach auch nicht die frühere Tätigkeit der betreffenden Arbeiter oder ihre Vorrichtung, sondern nur die Art der Arbeit, bei der sie gerade beschäftigt sind. — Die Kläger sind demnach bei einem Hochbau beschäftigt gewesen und also nicht als Tiefbauarbeiter, sondern als Bauhilfsarbeiter zu erkennen. Wenn die Beklagten sich darauf berufen, daß die Arbeiten auch von einer ausgeprägten Tiefbaufirma hätten ausgeführt werden können und sie dann dieser gegenüber nicht konkurrenzfähig wären, so trifft diese Auffassung nicht zu, da bei Ausführung der hier fraglichen Arbeiten durch eine Tiefbaufirma diese auch nach dem Bauhilfsarbeitervertrag hätte ent-

lohnen müssen, da sie dann im gegebenen Falle Arbeiten an einem Hochbau ausgeführt hätte. — Demnach steht den Klägern ein Anspruch auf Bezahlung als Bauhilfsarbeiter zu, so daß die Beklagten zur Zahlung der mit der Klage geforderten Beträge zu verurteilen waren. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 C. Pr. O., § 49 des G. O. G. gez.: Dr. Speckhauer.“

Bei der Schaffung eines neuen Reichstaxi-Vertrages wird es notwendig sein, dem auf die vorstehenden Fragen bezugnehmenden Abschnitt des Tarifvertrages eine Fassung zu geben, die den bei derartigen Bauausführungen beschäftigten Bauhilfs- und Betonarbeitern ihr unbeschränktes Recht gewährleistet!

Die vorherige Ermäßigung der Lohnsteuer.

Die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes, daß bei vorliegenden besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen die Lohnsteuerbelastung des Lohnsteuerpflichtigen von vornherein durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages herabgemindert werden kann, ist noch immer vielen Kollegen unbekannt. Wir haben diese Bestimmung zwar schon früher im „Grundstein“ behandelt; im folgenden soll auf sie nochmals aufmerkiam gemacht werden.

Der Lohnsteuerpflichtige hat Anspruch auf vorherige Ermäßigung der Lohnsteuer, wenn er durch Unterhalt und Erziehung, einschließliche Berufsausbildung der Kinder, durch die gesetzliche und sittliche Pflicht der Unterhaltung mittel- oder langfristiger Angehöriger, oder wenn sie nicht zur Haushaltung zählen, durch Krankheit, Körperberührung, Verwundung, Unglücksfälle besonders wirtschaftlich belastet wird. Auch die Witwe mit minderjährigen Kindern hat Anspruch auf eine vorherige Ermäßigung der Lohnsteuer, wenn ihr durch ihre Gewerkschaftsbeiträge besondere Ausgaben anfallen. Als solche Ausgaben sind zum Beispiel anzusehen, wenn sie sich eine Hilfskraft für die Haushaltung halten muß usw. Auch in anderen Fällen ist die vorherige Lohnsteuerermäßigung möglich. Voraussetzung für die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages ist aber, daß durch besondere wirtschaftliche Umstände die Leistungsfähigkeit des Lohnsteuerpflichtigen wesentlich herabgemindert wird. Wird Anspruch auf Ermäßigung der Lohnsteuer erhoben, so ist der Antrag bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Anträge sind möglichst eingehend zu begründen und Unterlagen, wie Zeugnisse, Bescheinigungen usw., beizulegen. Er muß etwa wie folgt lauten:

An das Finanzamt . . . . . Lohnsteuerabteilung.

Betrifft: Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages wegen besonderer Aufwendungen wegen Krankheit meiner Frau. Auf Grund der §§ 66/70 des Einkommensteuergesetzes erlaube ich um die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages. Meine Frau ist vollständig gelähmt und daher nicht in der Lage, den Haushalt selbst zu führen. Ich bin daher gezwungen, zur Pflege meiner Frau und zur Wartung meiner zwei minderjährigen Kinder und zur Führung meines Haushalts eine Wirtschaftlerin zu halten. Durch diesen Aufwand werde ich zu erheblichen Ausgaben veranlaßt. Die Befreiung dieser Ausgaben fällt mir sehr schwer. Durch die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beziehungsweise der vollständigen Stundung der Lohnsteuer würde mir eine wesentliche Erleichterung zu teil werden. Ein ärztliches Zeugnis über den Krankheitszustand meiner Frau, eine Aufstellung der Ausgaben, die mir durch das Halten einer Wirtschaftlerin entstehen und eine Bescheinigung über die Höhe meines Verdienstes lege ich bei. Unterschrift, Wohnort, Wohnung, Datum.

Demerkt sei, daß auch Anträge auf Erhöhung der allgemeinen steuerfreien Beträge für Werbungskosten und Sonderleistungen gestellt werden können. Diese Beträge werden erhöht, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M. der hierfür monatlich festgesetzt ist, übersteigt. Zu den Werbungskosten gehören die notwendigen Ausgaben des Lohnsteuerpflichtigen, die durch die Fahrt zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte, durch die Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeug und Berufsausbildung) entstehen. Zu den Sonderleistungen gehören die notwendigen Ausgaben für Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig beanlagten Haushaltungsangehörigen zu Krankens-, Unfall-, Haftpflicht-, Anstellens-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbefällen, Versicherungssprämien, Sparanlagen, (sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist) zu leisten hat. Zu den Sonderleistungen gehören weiter: Ausgaben für die Berufsausbildung, Kirchensteuer, Verbindungsbeiträge usw. Wird ein Antrag auf Erhöhung der Sonderleistungen und Werbungskosten gestellt, so ist der Antrag ähnlich zu formulieren wie der obige. Jedoch müssen sich die Kollegen in diesen Fällen auf die §§ 16 (Werbungskosten), 17 (Sonderleistungen), 70 und 75 berufen. Auch bei diesen Anträgen hat man gut, genaue Unterlagen beizulegen. Die Erhöhung des allgemeinen steuerfreien Lohnbetrages schließt nicht die Erhöhung der Werbungskosten und Sonderleistungen aus, wenn eine solche Erhöhung begründet ist.

Wird vom Finanzamt dem Antrag auf Erhöhung der allgemeinen steuerfreien Lohnsumme und der Höhe für Werbungskosten und Sonderleistungen stattgegeben, so wird ein entsprechender Vermerk auf der Steuerkarte eingetragen. Ist eine Erhöhung bewilligt worden, so wird sie nur für eine bestimmte Zeit bewilligt, auf ein viertel oder halbes Jahr, nie aber über das laufende Kalenderjahr hinaus. Nach Ablauf der Dauer für die Ermäßigung kann ein neuer Antrag auf Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme gestellt werden. Man tut gut, den Antrag für 1927 bereits jetzt zu stellen. Werden die Anträge auf vorherige Ermäßigung abgelehnt, so braucht sich der Lohnsteuerpflichtige nicht damit zufriedenzugeben. Er kann Beschwerde beim zuständigen Finanzamt einlegen. Gibt das Finanzamt der Beschwerde nicht statt, so hat es die Beschwerde an das Landesfinanzamt weiterzugeben. Wegen der Bescheid des Landesfinanzamts

Ist schließlich noch die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof in München möglich. Der Reichsfinanzhof entscheidet endgültig. Jedem Kollegen ist zu empfehlen, sein feines Recht der vorherigen Steuerermäßigung Gebrauch zu machen.

Aus Briefen eines deutschen Arbeiters in Amerika.

Unter dieser Überschrift erschien in der 'Schwäbischen Merkur', in der deutsch-amerikanischen 'Mündener Zeitung' und in den meisten bürgerlichen Blättern Württembergs nachgedruckt, eine Aufschrift, in der die deutschen Bauarbeiter indirekt der Hausbau-Industrie in Amerika den Vorwurf machen, dass diese Arbeiter 'älteren Bauhandwerkers', der vor Jahresfrist nach Nordamerika gereist sei, um sich dort, 'das Mittel zur Erneuerung seines kleinen Betriebes zu verdienen'. Er schreibt, nachdem er sich über die Löhne ausgelassen hat, unter anderem: 'Was geleistet werden muß, um diesen Lohn zu verdienen, steht in keinem Verhältnis zu den Leistungen eines Arbeiters in Deutschland, wo ja bekanntlich der Maurer schweiß und Blut in den Apothekenröpfen gesammelt wird. Ein Maurer legt in Deutschland durchschnittlich 700 bis 800 Badsteine in 8 Stunden, in New York und in den anderen Städten mit den hohen Löhnen 2500 bis 3000; zwei Gipsier machen in Deutschland in 8 Stunden kaum ein Zimmer fertig, hier aber mindestens zweieinhalb bis drei Zimmer. Das Leistungsverhältnis zwischen Deutschland und hier ist 1:3; Sie sehen also, daß der Lohn nicht umsonst herausgibt wird. Die Lebensmittel sind sehr billig. Um einen Stundenlohn von 60 Cents läuft man 5 Liter Milch, oder 15 Eier, oder 3 Pfund Fleisch, oder 10 Pfund Zucker oder 1 Pfund Butter. Ein Paar gute Rindleder-Arbeitsstiefel kosten zweieinhalb bis 3 Dollar. Nur die Wohnungen sind teuer, ein Zimmer pro Woche 5, ja 10 Dollar. — Was soll das bauende Publikum aus diesen Angaben folgern? Der deutsche Bauarbeiter leistet für den jetzigen 'hohen' Lohn dreimal weniger als sein Kollege in Amerika, die deutschen Bauunternehmer haben aber recht, wenn sie Lohnnachbarn verlangen. Tatsache ist, daß in Nordamerika höhere Leistungen als bei uns erreicht werden; aber das in der Aufschrift angegebene Leistungsverhältnis entspricht in keiner Weise den Tatsachen. Die Leistungen sind auch nicht miteinander vergleichbar. Wenn in Nordamerika ist das normale Format der Badsteine kleiner als das deutsche; der amerikanische Maurer verrichtet auch feinerle Arbeit, wie rufen, Steine abnehmen usw. Der amerikanische Maurer ist auch feiner genäht und wird viel höher entlohnt als der deutsche. Nicht vergleichbar mit der deutschen ist die amerikanische Arbeitsweise, die alle neuzeitlichen Maschinen einsetzt und die Arbeitsleistung bis ins kleinste durchgearbeitet hat. Was die Wäcker und Blättern vom Schlege des 'Schwäbischen Merkur' und der 'Mündener Zeitung' bemerken haben, ist, daß die Bauarbeiter in Amerika in Deutschland zu verdienen. In den mittleren Städten von Nordamerika verdient ein Maurer 1,25 Dollar; in den Großstädten New York, Chicago, Philadelphia usw. 1,50 bis 1,80 Dollar je Stunde. Da man sich dort in der Aufschrift an den 'Schwäbischen Merkur' angelehnt hat, verdient ein Arbeiter für je 60 Cent laufen kann, so ist ein Maurer in der Lage, für einen Stundenlohn mindestens die doppelte Menge an Lebensmitteln zu kaufen. Dagegen vergleiche man die Kaufkraft des Stundenlohnes des deutschen Bauarbeiters! Selbst wenn das Leistungsverhältnis eines deutschen zum amerikanischen Maurer wie 1:3 wäre, dann bliebe immer noch ein Plus zugunsten des deutschen Bauarbeiters! Denn das Lohnverhältnis ist zugunsten des Amerikaners 1:4!

Die hohe Wertung des 'älteren Bauhandwerkers', daß in Deutschland der Maurer schweiß und Blut in den Apothekenröpfen gesammelt werden muß, betrifft nur den Briefschreiber selbst, der nach Amerika gegangen ist, um die Mittel zur Erneuerung seines Betriebes zu verdienen. Die übrigen bürgerlichen Bemerkungen, die er bei dieser Gelegenheit über die Gewerkschaften machte, seien diesem betrachten Unternehmens geteilt. Wenn er noch längere Zeit selbst arbeiten muß, wird auch er irgendwann ein Opfer der Notwendigkeit der Organisation überzeugt sein. Einmal werden geht er, trotz seiner amerikanischen Erfahrung noch zu jenen-Unternehmern und ihrem Anfang, die da glauben, die deutsche Wirtschaft durch Lohnraub aufzu-

bauen. — Der 'ältere Bauhandwerker' hatte sich in seiner Aufschrift auch sehr lobend über das Misshandeln in Amerika ausgesprochen. Diesen Abschnitt hatte die 'Mündener Zeitung' beziehungsweise nicht gedruckt. Sie fürchtete, mit dem Brautkapital in Konflikt zu kommen. Sie fürchtete sich aber nicht, deutsche Arbeiter der Faulheit zu beschuldigen. Dafür zahlte dann obenstehend noch viele Arbeiter Abonnementbeiträge. Kollegen! Werft die bürgerliche Presse aus dem Saufe. Leset die Arbeiterpresse!

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 29. November 1926.

Table with columns for 'Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 29. November 1926.' It lists various regions and their respective employment statistics.

Die diesmalige Fassung ergibt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit. Vergleicht man die 684 Baugewerkschaften mit 329 601 Mitgliedern. Davon waren 69 343 arbeitslos gegen 63 479 in der vorigen Woche. Das sind 21,04 % gegen 18,92 % in der Vorwoche. Die höchste Arbeitslosigkeit hat wieder der Bezirksverband Königsberg mit 87 %, dann folgen die Bezirksverbände Nürnberg mit 84 %, Köln 84,6 %, Danzig 84,6 %, Erfurt 87 %, Karlsruhe 83,8 %, München 83,1 %, Dresden 80,4 %, Frankfurt 81,5 %, Posen 81,7 %, Berlin 81,9 %, Stuttgart 81,5 %, Hannover 81,5 %, Magdeburg 81,6 %, Bremen 81,5 %, Hamburg mit 81,3 %. Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen des vorigen Monats (Ende Oktober) ergibt eine Zunahme der Arbeitslosigkeit im Reichsdurchschnitt um 16,05 % auf 21,04 % um 4,99 %. In den einzelnen Bezirksverbänden hat sich die Arbeitslosigkeit gesteigert in Königsberg um 18,2 %, Erfurt 9,0 %, Stuttgart 8,1 %, Danzig 7,9 %, Dresden 7,7 %, Posen 7,6 %, Nürnberg 7,5 %, München 6,9 %, Stuttgart 6,5 %, Berlin 6,4 %, Karlsruhe 4,2 %, Magdeburg 4,1 %, Breslau 3,3 %, Hamburg 2,5 %, Frankfurt und Köln um je 2 %, Bremen um 1,8 % Dagegen hat die Arbeitslosigkeit seit Ende Oktober abgenommen in den Bezirken Dortmund um 2,5 %, Hannover um 0,2 %.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tischbauarbeiter: Geplänkel sind in Anklam die Regearbeiten der Pommerischen Zuckerraffinerie, in Worna die Bauten des Bergbauischen Vereins, in Hamburg die Betriebe der Unternehmung Wilhelm Winkelmann (Altona), Joh. Th. Umetz, Wollschneiderei, in Wittenberg die Kanalarbeiten der Stadt, in Wittenberg die Arbeiten des Unternehmers Stimm, in Neurade bei der Schulneubau in Ebersdorf, in Wittgenrod Chr. Fräferling, in Neu-Anspach bei Drieken die Firma G. Haber, in Osterwieck die Bauarbeiten der Unternehmung Ludwig Schmidt, Ingenieur Hundertmark und Julius Klammke, auf Insel Wittow der Bau der Firma Heinrich Brandt, in Wismar die Baugeschäfte Schnell und Riebeck (ferner liegen Differenzen vor in Neustorf beim Unternehmer Krüger,

Frezenstein), Berleberg (Unternehmer Ruff), Rotenburg i. S. (Unternehmer Frömming), Wilschleben, die Baugeschäfte die Arbeiten der Firma Himm, in Westerland die Arbeiten der Firma Heinrich Brandt aus Neuburg-Waldsdorf, und Wittorf.

Hölzerer: Geplänkel in Hamburg wegen Nichtzahlung der Tariflöhne die Firma Bohle & Co. aus Köln, Kraftwerk der Hamburgischen Elektrizitätswerke. Außerdem ist noch ganz Süddeutschland zu nennen.

Kunstfeste- und Terrazzoarbeiter: Ostdeutsche Kunstfeste (Inhaber Bruno Gauer) in Altitz.

Stuckateure und Putzer: Geplänkel in Ober-Sachsen.

Töpfer: Geplänkel in der Döbener Burg bei Magdeburg (Hermann), die Döbener Töpfer in Mainz, Wälder (Gustav Raduhn Nachf.). Für Schwerdtfeger ist Ernst geplänkel.

Internationale Bauarbeiterbewegung

Arbeitszeit und Lohn im Maurergewerbe der verschiedenen Länder.

(B-1) Die Bauarbeiter-Internationale fordert von ihren angeschlossenen Organisationen alljährlich einen Bericht über Arbeitszeit und Lohn im Maurergewerbe. Bericht wird jeweils über die Verhältnisse in der ersten Juniwoche. Das Ergebnis wird in Vergleich gestellt mit den Arbeitsbedingungen der gleichen Woche des Jahres 1914. Die Versuche, eine vergleichbare Zusammenstellung über die Arbeitsverhältnisse der Bauarbeiter in den verschiedenen Ländern zu erhalten, haben dazu geführt, das Maurergewerbe zu wählen. Die bei der ersten Erhebung im Jahre 1922 angewandte Einteilung in gelernte und ungelernete Bauarbeiter führte zu Unklarheiten, weil je nach den Umständen, einmal diese, ein andermal jene Berufsgruppe in den Vordergrund trat. Ausserdem wurden oft Arbeitszeit und Lohn von kleinen Gruppen angegeben, die in dieser Beziehung alle andere weit überragten, aber eine Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im gesamten Baugewerbe nicht ermöglichten. Zur Zeit sind die beiden Gruppen, Maurer und Bauhilfsarbeiter, immer noch die stärksten im Baugewerbe, und ihre Arbeitsbedingungen beeinflussen die der andern Bauarbeiter.

Von den 23 befragten Organisationen haben 21 berichtet. Nicht berichtet haben Italien und Luxemburg. Obwohl die Tabelle die gestellten Fragen und die dazu gegebenen Antworten wiedergibt, dürften doch einige Erklärungen und Hinweise angebracht sein. Die Angaben über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit beziehen sich auf das ganze Land, während für die Wochenarbeitszeit nur die Hauptstadt oder die bedeutendste Stadt des Landes in Betracht kommt. In der Zusammenstellung findet man drei Organisationen, die über ihre berufliche Zusammensetzung keine Auskunft geben können. Die darin zum Ausdruck kommende Organisationsmangelhaftigkeit wird mit der Zeit verschwinden. Die Organisation in Lettland hat über die Löhne der Maurer im Jahre 1914 keine Angaben gemacht, was wohl daran liegt, dass die damals sehr verschiedenen hohen, in russischen Rubeln gezahlten Löhne mit den heutigen schwach vergleichbar sind. Aus Palästina liegen über Arbeitszeit und Lohn im Maurergewerbe vom Jahre 1914 keine Angaben vor, weil die in diesem Lande vorhandene Organisation der jüdischen Bauarbeiter erst nach Errichtung des Judenstaates in der Nachkriegszeit entstehen konnte.

Bei einem Vergleich mit den Berichten von der ersten Juniwoche 1925 zeigen sich Veränderungen in der Arbeitszeit in Deutschland, Jugoslawien, Litauen, Rumänien, Schweden, Spanien. Aus Deutschland waren im Jahre 1925 als kürzeste Arbeitszeit 44 Stunden gemeldet worden, im Jahre 1926 jedoch 46 Stunden. Aus Jugoslawien, von wo im vorigen Jahre über eine Arbeitszeit von 48 bis 59 Stunden berichtet wurde, gibt man für 1926 eine 60- bis 72stündige Arbeitszeit an. Aus Litauen, wo man im vorigen Jahre eine gleichmässige Arbeitszeit von 48 Stunden hatte, wurde für 1926 angegeben, dass im Maurergewerbe 48 bis 59 Stunden gearbeitet wird. Aus Rumänien meldet man eine Verkürzung der längsten Arbeitszeit von 60 Stunden im Jahre 1925 auf 54 Stunden im Jahre 1926. Unsere Organisation in Schweden, die

Internationaler Bericht über Arbeitszeit und Lohn im Maurergewerbe. (Vergleich zwischen den Jahren 1914 und 1926.)

Large table with columns for 'Land', 'Mitgliederzahl am 1. Juni 1926', 'Arbeitszeit in der ersten Juniwoche', 'Verdienst in der ersten Juniwoche', 'Lohn des Bauhilfsarbeiters in Prozent-Verhältnis zum Maurerlohn', and 'Lebenshaltungsstandard-Verhältniszahl'. It compares data for 1914 and 1926 across various countries.

im Jahre 1925 angeben konnte, dass die kürzeste Arbeitszeit 45 Stunden betrug, meldete diesmal als kürzeste 46 Stunden. Aus Spanien war im Jahre 1925 eine Arbeitszeit von 48 bis 54 Stunden gemeldet worden, im Jahre 1926 jedoch ist die Arbeitszeit wieder, wie im Jahre 1924, 48 Stunden. Von den berichtenden 21 Organisationen melden 12 als längste wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden und darunter.

Veränderungen im Wochenverdienst der Maurer gegenüber dem Jahre 1925 wurden in 14 Fällen gemeldet. In 9 Fällen ist eine Erhöhung eingetreten, in 5 Fällen eine Verminderung. Bis auf 2 Ausnahmen, die die Tschechoslowakei betreffen, ist jedenfalls die im Berichtsjahr beobachtete Verteuerung der Lebenshaltung der Hauptanlass für die Veränderung des Lohnes nach oben gewesen. Die Lohnherabsetzungen betreffen Dänemark, Norwegen, Polen, Schweiz, Ungarn. Bis auf Ungarn, aus dem keine Messzahl für den Lebenshaltungsstandard vorliegt, ist aus allen andern genannten Ländern eine Verringerung der Messzahl gemeldet. Der Wochenverdienst der Bauhilfsarbeiter hat sich in 10 Ländern verändert. Davon bedeuten 7 Fälle eine Erhöhung und 3 eine Herabsetzung des Lohnes von 1925. In 2 Fällen, in der Tschechoslowakei, blieb der Lohn der Bauhilfsarbeiter gleich dem im Vorjahre, während der Lohn der Maurer erhöht werden konnte. Die Bauhilfsarbeiterlöhne konnten erhöht werden in Belgien, Deutschland, Jugoslawien, Litauen, Oesterreich, Rumänien, Ungarn; herabgesetzt wurden sie in Norwegen, Polen, Schweiz. Beim Vergleich des Bauhilfsarbeiterlohnes mit dem des Maurers zeigt sich in 4 Fällen eine Erhöhung des Prozentverhältnisses und in 5 Fällen eine Verringerung. An der Spitze marschiert immer noch Holland mit 94 Prozent, während Rumänien, das im vorigen Jahre den schlechtesten Bauhilfsarbeiterlohn hatte — 37 Prozent des Maurerlohnes — diese Rolle in diesem Jahre an Jugoslawien abgetreten hat.

Von 15 Organisationen wurden Angaben über die Taterungszahl gemacht. Nicht vergleichbar mit der vorjährigen Zahl ist die von Holland gegebene, weil man dort eine andere Berechnungsgrundlage für den Lebenshaltungsindex genommen hat. In 4 Ländern ist die Indexziffer gestiegen, so in Belgien, Deutschland, Finnland, Litauen; in 8 Ländern, in Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, ist sie gefallen.

Die Frage nach der Arbeitsmethode wird nur in ganz wenigen Fällen bestimmt beantwortet, weil in den meisten Ländern der Organisation eine genaue Kontrolle darüber nicht möglich ist. Als unbedingt richtig, und zwar fast genau auf den Mann stimmend, sind wohl nur die Angaben der Maurerverbände in Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden zu betrachten. Die andern über Akkordarbeiter gemachten Angaben sind den Tatsachen nahekommende Schätzungen.

**Aus den Fachgruppen**

**Generungs- und Schornsteinmurer.**

Breslau. Sämtliche Kollegen aus dem Fach treffen sich am 26. Dezember (2. Weihnachtstierstag), vormittags 10 1/2 Uhr, im Zimmer 5 des Gewerkschaftslokales. Es wird vollständiges und pünktliches Erscheinen erwartet!

**Glafer.**

Berlin. Unser Facharbeitsnachweis zeigt für November folgendes Bild: Am 1. November waren arbeitslos eingetragen 141 Glafergesellen. Neu eingetragen 128, zusammen 269. Vermittelt wurden 67, geblieben, weil nicht zur Kontrolle gekommen 88. Am Schlusse des Monats waren noch arbeitslos 183, darunter 4 Weisgläfer.

Dresden. In der am 27. November stattgefundenen Versammlung berichtete Kollege Kaufe ausführlich über den Arbeitsnachweis. Kollege Wigtländer regte an, bei dem Nachweis vorzulegen zu werden, um die Vermittlung der Glafer mit dem Baugewerbe zu erleichtern. Die arbeitslosen Kollegen erklärten jedoch, mit der bisherigen Vermittlung zufrieden zu sein. Deshalb wurde beschlossen, die Frage zurück zu lassen. Ein eigentümlicher Umstand fand noch Erwähnung, nämlich der, daß der Nachweis Agenten ausferte, die bei den Unternehmern anfragen, ob sie mit den Vermittelten zufrieden seien. Arbeitslose Glafer haben vor gegenwärtig 14. Dies ist bezeichnend für die Lage; eigentlich müßte vor Weihnachten Mangel an Arbeitern bestehen. Geheißt wurde das Ueberjudentumswesen, das sich hauptsächlich in den kleineren Werkstätten bemerkbar macht. Beschlossen wurde, im neuen Geschäftsjahr Kontrollstellen auszugeben, in denen Versammlungsbetrieb und Beitragszahlung registriert werden.

Hannover i. S. In einer gutbesuchten Versammlung sprach Kollege Ripin über „Wirtschaftsstärke und Gewerkschaftsorganisation“. Die lehrreichen Ausführungen fanden den lebhaftesten Beifall. Im besonderen besprach Kollege Reipn die von der Fachgruppe aufgenommene Statistik, die den Kollegen zeigt, daß sich auch unsere Kollegen in Hannover wieder etwas mehr agitatorisch den Unorganisierten gegenüber einfinden müssen. Die Aussprache war sehr lebhaft. Dann wurde noch dem Wunsch Ausdruck gegeben, mit dem Statistiker der Baugewerkschaft eine bessere Verbindung wegen der Beitragszahlung herbeizuführen, da in unserem Bezirk noch kein Einzelstich besteht und unsere Stundenlöhne leider sehr bescheiden sind. Im Schlusswort erwähnte Kollege Reipn, feilschig am Ausbau unserer Organisation weiterzuarbeiten.

**Jolierer.**

Bezirksverband Schlefien. Die Tarifbewegung der schlefischen Jolierer ist beendet. Am 8. Dezember wurde auf der ganzen Linie die Arbeit wieder aufgenommen. Gemeinshaftlich mit unserer Organisation traten die Christlichen in die Bewegung ein. Wie vorausgesehen war, ist es auf verschiedenen Arbeitsstellen zu ziemlich heftigen Kämpfen gekommen, bei denen nicht nur die Maurer, sondern auch die Metallarbeiter in Aktion treten mußten. Das wurde bei der Firma Weinede erforderlich, wo der Waubefugierte unserer Maurer entlassen werden sollte, weil er zwei arbeitende Jolierer-Streikbrecher

an ihre Solidaritätspflicht erinnerte. Als der Delegierte entlassen war, legten zunächst die 25 Bauarbeiter geschlossen die Arbeit nieder und nach 3 Tagen stieß die ganze Belegschaft des Werkes, etwa 600 Metallarbeiter, die Arbeit ruhen. Das hatte den Erfolg, daß nach 4 Stunden die Streikbrecher die Arbeitsstelle verlassen mußten. Auch im städtischen Elektrizitätswerk kam es zu einer Arbeitseinstellung der dort beschäftigten 40 Bauarbeiter, die nach 5 Stunden den Erfolg brachte, daß die Streikbrecher abgehen mußten. Hier griff der Betriebsrat der Gemeindearbeiter mit ein. Am hartnäckigsten zeigte sich neben der Firma Zimmerle & Co. der Unternehmer Knaube, der die Firma Gorenz & Co. vertritt. Die Bewegung hatte einen solchen Umfang angenommen, daß der Oberpräsident der Provinz Schlefien die Parteien zusammenberief und am 8. Dezember als Schlichter eine Einigung verhandelte. In dieser Sitzung waren nicht nur die Breslauer, sondern die Jolierfirmen aus ganz Schlefien eingeladen. Zwei Firmen, die ohne Genehmigung festsetzt, wurden in eine Geldstrafe von je 50 M. genommen. Anwesend waren die Firmen: Paul Freudenberger, Schweidnitz; Reinhold & Co., Breslau; und Gleiwitz; Müller & Sohn, Breslau; Oertgen & Söhne, Breslau; Georg Reine & Co., Breslau; Cornely & Co., Breslau; A. Bult & Co., Breslau; Gumbt, Malbenburg; Sepfner & Weigelt, Görlitz; Gustav Florenz, Breslau; Heinrich Detel, Breslau. Die Verhandlung führte zu einer Vereinbarung, die, mit Ausnahme der Auslösung in der Fernzone, vollständig auf dem Reichsstarifvertrag ruht. In der Auslösung ist leider dem Willen der Unternehmer Rechnung getragen worden; statt 5 M. beträgt die Auslösung in der Fernzone 4 M. je Tag. Diese Auslösung ist für alle Arbeitsstellen zu zahlen, die mehr als 20 km von Breslau entfernt liegen. Innerhalb eines Monats haben die Parteien zusammenzutreten, um unter Anlehnung an den Reichsstarifvertrag auch für Mittel- und Obereschlefen den Bezirksvertrag abzuschließen. Für Breslau ist auch die Maßnahme geregelt. — Von erheblicher Bedeutung ist, daß jetzt nicht nur für Breslau, sondern für ganz Schlefien die Tarifverhältnisse der Jolierer geregelt sind. Hoffentlich haben die Kollegen nuncmehr die Lehre daraus gezogen und halten in Zukunft besser zusammen und fester am Vertrage als bisher.

**Steinseher und Rammer.**

Dresden. Sehr interessant gestaltet sich in letzter Zeit unsere Versammlungen durch die dort gehaltenen Vorträge. Die ersten beiden Vorträge behandelten „Den Ursprung und Fortgang der kapitalistischen Wirtschaftform“, der letzte „Die Rationalisierung der Arbeit“. Der Redner schilderte in seinen trefflichen Ausführungen die hohen Gewinne, die das Unternehmertum bisher durch die Rationalisierung erzielt hat, während das Heer der Arbeitslosen immer mehr ansehmilt. Die Rationalisierung dürfe nicht nur dem Unternehmer, sie müsse der Allgemeinheit und damit dem ganzen Wirtschaftseben zugute kommen. Den harten Kampf darum haben sich die Gewerkschaften zur Aufgabe gestellt, der Erfolg sei aber nur möglich, wenn sich alle der Gewerkschaft noch fernstehenden restlos organisieren. Hauptächlich im Tiefbaugewerbe dürfe man mit der Agitation nicht nachlassen. Dort gäbe es noch die größte Zahl Unorganisierten. — Es ist bedauerlich, daß solche interessante Zusammenkünfte in der Hauptsache von Nichtkollegen besucht werden, während die meisten Meisterkollegen durch Abwesenheit glücken. Kollege Spottke verlas noch das Urteil in der Klage gegen Gante und Genossen gegen die Zusammenziehung der Steinsehermeister und Tiefbaunternehmer zu Dresden.

**Löpfer und Fliesenleger.**

Zu Albin Weiers Gedächtnis. Die Witwe des Verstorbenen, Frau Eise Weier, erucht uns, für die vielen Beweise herzlichster Anteilnahme an dem sie betroffenen schweren Verlust auf diesem Wege ihren tiefsten Dank auszusprechen. Frau Weier selbst ruft den Dahingegangenen nach: „Nimm hin den größten Dank von uns allen. Schlaf den tiefen Schlaf des Todes ruhig und leicht. Dein Leben war ein Leben des Kampfes und der Liebe. Für uns bist Du niemals tot.“

Senftenberg. In einer Vohrberhandlung der Offenseher mit den Unternehmern des Senftenberger Industriegebietes am 12. Dezember gab Herr Thoma 8, Hoyerwerda, die Erklärung ab, bis zum 1. März 1927, wie bisher, nach dem Tarif im Freistaat Sachsen zu zahlen, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Hoyerwerderer Unternehmer in das Industriegebiet Senftenberg eingereicht werden und demzufolge für die Zukunft die Lohn- und Arbeitsbedingungen wie in Senftenberg für sie maßgebend seien. Diesem Vorschlag wurde einstimmig zugestimmt. Hoyerwerda wurde also als Interzert in das Industriegebiet Senftenberg eingereicht, für das der Berlin-Brandenburger Lohnarif Geltung hat.

**Vom Bau**

Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsübertragung. Das sind zwei Dinge, die für die Firma G. Krüger aus Freyentzen, Ost-Preignitz, überhaupt nicht vorhanden sind. Die Firma führt auf dem Gut Schönshagen bei Rappeln 6 Sieblingshäuser aus. Wohl selten sind Bauern mit so einfachen und mangelhaften Mitteln ausgestattet worden, wie dort. Das ganze Gerüst besteht aus Kammern und einigen Schalkeatern. Mit diesem Gerüst, wenn man es so nennen darf, wird der Bau bis zur Höhe ausgeführt, um dann beim nächsten Bau wieder verwendet zu werden. Wie die Zimmerer das Haus richten sollen, ist ihre Sache. Eine Baubauheide ist für die Firma ein Zugartikel zu sein. Wollen die Leute ihre Maßregeln nicht im Freien einnehmen, dann müssen sie es in der Zementsude auf Zementflächen tun. Als Verbandslatten dient ein offener Kasten mit zwei genügend beschleunigten Benden. Den Baubefugerten sieht der Bauführer seine ganz besondere Liebe zugewandt zu haben. Die Belegschaft bestand aus 27 Mann; am 16. November wurde eine Betriebsübertragung gewährt und ihre Namen dem Bauführer schriftlich mitgeteilt. Doch schon am 16. November wurde der erste auf der Liste stehende Vertreter mit der Begründung „Arbeitsmangel“ entlassen; 8 Tage später der zweite Vertreter mit

derselben Begründung. Auf die Einwendungen unseres Vertreters erwiderte der Bauführer, vorläufig anerkenne er noch keine Baubefugten; wen er anerkennen wolle, das bringe er! — Hoffentlich zeigt die angerufene Gewerbeinspektion und das Arbeitsgericht dieser Firma einmal, wie in Schleswig-Holstein die Bauteile ausgeführt werden. Bedauerlich ist, daß sich unsere dort beschäftigten Kollegen solche Zustände gefallen lassen. Die Bauteile legt in einer Art Widmung, weit hinein im hohen Land. Der Unternehmer hat sich jüngere, zum Teil noch unerfahrene Kollegen nach dort geholt und glaubt jetzt mit ihnen spielen zu können. Sobald sich die Kollegen nur auf sich selbst berufen würden, wäre die hinterhältigste Art des Unternehmers Krüger schnell befristet.

Essen. (Wautenkontrolle.) Am 6. Dezember wurden im Stadbezirk Essen 81 Bau- und Arbeitsstellen kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, daß der starke Einfluß der Baupolizei die Mißstände auf den Baustellen richtig unterbietet. Man findet in der Regel nicht so viele Mißstände als in der Vergangenheit. Aber einige Fälle müssen festgestellt werden. Hier darf die Baupolizei ruhig stärker aufpassen, damit auch diesen Unternehmern die nötige Aufstellung zum Bauarbeiterchutz beigebracht wird. — Bei Blumenstein & Klappert, Paulsle zweielfenstufenhoch, ist die Baubau zu klein und sehr unauber, und bei Peters, Paulsle Krankenstraße, ist überhaupt keine Baubau; die Kollegen klapieren auf einer im Neubau liegenden Kegelbahn. Bei Schümer & Langewitz und bei Christian Longer ist der Verbandslatten mangelhaft, bei der letzteren Firma sind auch schlechte Weiterprozesse und am Aufengerüst fehlen die Rücklehnen. Am Neubau Wunnenstraße, ist die Baubau ohne Dicht und ohne Fenster, und bei Müller, Raubachstraße, ist sie sehr unauber; dort ist auch der Verbandslatten unvollständig. Am Bau Krohnauerstraße ist der Verbandslatten nicht in Ordnung und bei Ballhausen, Gebhardstraße, fehlt er überhaupt. Bei Walmeister Sangerhausen, Wadstraße, fehlen Handlöhler, Säge, Nagelbüchsen und im Treppenhause die Schutzgänger. Wenig bei Krufe, Wadstraße. Am katholischen Krankenhaus, Bernmanns Erholungsheim in Wellinghausen, ist in der Baubau kein trockener Boden, eine leere Zigarettenkiste dient als Verbandslatten. Bei Freundlieb, Am frommen Josef, ist ein Kellerdurchgang nicht abgedeckt. — Bei dem Vater Krimberg in der Hermannstraße steht eine Ruine von Schornstein, die 3/4 m übersteigt. Lebensgefahr besteht ständig. Bei der A. O. für Soch und Tiefbau, Neubau Kirche, ist der Abort sehr schlecht. In der Hardtstraße, Städtisches Tiefbauamt, ist keine Baubau und kein Verbandslatten! Auch bei Wischer & Sohn in der Wadstraße fehlt wieder der Verbandslatten und der Abort ist nicht vorrichtig. In der Finststraße, Tiefbauamt 6, fehlt in der Baubau ein trockener Fußboden, der Tisch, der Abort ist ohne Tisch und Dach. Wir empfinden dem Baubezugerten, hier ein Vierteljahr lang keine Stadurzt zu berichten, dann würden sicher menschenwürdige Verhältnisse dort geschaffen werden. Am Krankenhaus St. Elisabeth, Altenheimstraße ist in der Baubau zwar ein Ofen, er wird aber nicht geheizt. Bei Diehl in der Richard Wagner-Straße fehlen am Aufengerüst die Rücklehnen. Bei Sieder, Paulsle Großmarkt, sind wiederum die Unterfunktionsräume sehr mangelhaft und viel zu klein. Die Arbeiter müssen ihre Maßregeln im Freien einnehmen. Auch sind die Gerüste nicht genügend gestützt. Am Weitergerüst des Stahlhofs, Firma Demmare, fehlen die Fußlöhler. Auch ist weder ein Unterfunktionsraum noch ein Verbandslatten vorhanden. Fußlöhler fehlen überhaupt. Bei Wagener im Wädechenhof sind die Gerüste sehr mangelhaft, in der Baubau lagert Zement und der Abort ist sehr schlecht. Aus der Feststellung dieser Mißstände ergibt sich, daß es dringend geboten ist, alle Arbeiter durch Baupoliziere aus Arbeitstreffen beaufichtigten zu lassen. Der Bauarbeiterchutz würde dann sicher nicht vernachlässigt werden. Die Werte schaffenden Proleten würden dann auch nicht mehr „draußen klapieren“. Auch die Unfallpalate des Reichsarbeitsministeriums würden dann ihren Zweck erfüllen. Bauarbeiter, Kollegen, fordert an jedem Arbeitplatz, auf jeder Baustelle die Durchführung der Unfallverhütungs-vorschriften!

Wautenkontrolle in Leipzig. In der Woche vom 22. bis 29. November hat die örtliche Bauarbeiterchutzkommission eine Herbstwautenkontrolle vorgenommen. Kontrolliert wurden 272 Baustellen, davon entfallen auf Leipzig-Stadt: Hochbauten 137, Um- und Reparaturbauten 45, Weitergerüst 10, Tief- und Straßbauten 19, Zimmerplätze 80, Steinmetzbetriebe 16, Walerbetriebe 8. Auf Leipzig-Land entfallen: Hochbauten 63, Reparaturbetriebe 2, Tiefbauten 6. Von den genannten Hochbauten befanden sich in der Ausschichtung 4, im Keller 21, im Erdgeschoss 3, in erster Etage 17, in zweiter Etage 10, in dritter Etage 2, gerichtet 12, im Bau 29, im Ausbau 92. Von den Walerbetrieben ist zu berichten, daß hier keine Verbesserung im Bauarbeiterchutz zu finden ist. Die Organisationsleitung muß die Kollegen auf die Mißstände in den Betrieben aufmerksam machen, daß die Bestimmungen von den Unternehmern zu beackeln sind. Wenn keine Abhilfe geschaffen wird, muß man sich beim Reichsarbeitsministerium Stellen wenden. Die Steinmetzbetriebe wurden auch wieder einmal einer Kontrolle unterzogen. Dabei stellte sich heraus, daß anscheinend keine befriedigende Stelle sind die Betriebe befürmert. Außer auf einigen Plätzen sind dort Zustände eingetreten, die jeder Verbesserung ipoten; vor allem sind die Unterfunktionsräume und Abortverhältnisse schlecht und unauber. Die kontrollierten Zimmerplätze ergaben wieder dasselbe Bild wie im Sommer, auf vielen Plätzen ist kein Aufengerüst vorhanden. Hier scheinen sich die Unternehmer, ihres Herr-im-Hause-Standpunktes zu erinnern; denn in 7 Fällen wurde unserer Kontrolle der Zutritt verboten. Wir werden selbstverständlich für Aufklärung in den Kreisen der Zimmerer sorgen. Auch sonst war bei der Wautenkontrolle vieles in Unordnung und mangelhaft. So hing in 84 Fällen die Umweitung zur ersten Hilfeleistung nicht aus, die Unfallverhütungsvorschriften fehlten in 88 Fällen. Verbandslatten fehlten oder waren nicht in Ordnung in 27 Fällen. An den Gerüsten, am Weiterbelag, an Weiter-

gängen, Vorklagen usw. war in 124 Fällen zu monieren, auch sonst war vieles nicht in vorchriftsmäßiger Weise...

Bauarbeiterkommissionen. Die am 29. November stattgehabte Baukontrolle der Bauarbeiter...

wöchentlich 9280 Stunden Heberarbeit über den Achtstundentag; das sind auf den Arbeiter wöchentlich 15 Heberstunden...

Frauen- und Kinderarbeit im Baugewerbe. Im Jahresbericht der preussischen Gewerkschaftsämter für 1925...

Ohne Beitragsleistung kein Fortschritt! Für die Woche vom 19. bis 25. Dezember ist der 52. Bundesbeitrag für 1926 zu zahlen.

musste ich in einem Falle bei einem flädischen Wohnungsbau die Tätigkeit von Frauen, die als Sandlanger beschäftigt waren, beanstanden...

Katasteramt gefiehl und, sondern den Preisen auf Grund der Verordnungen. Das Gesetz tritt teilweise in den Einkünften...

Die Internationale der Unternehmer. Ein in Düsseldorf von als Prospekt zum Jahresbericht...

Allgemeine Rundschau

Das Arbeitsgerichtsgesetz angenommen. Am 13. Dezember wurde im Reichstag das Arbeitsgerichtsgesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen...

Die Arbeitslosigkeit nimmt zu! Vom 16. November bis 1. Dezember hat die Zahl der Arbeitslosen um rund 50 000 zugenommen...

Kampf den Heberstunden! Ist es nicht bedauerlich, daß gegen die Heberstunden gegen die Heberstunden aufstellungen und angeht...

Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Der Bildungsausschuss der Hamburger freien Gewerkschaften...

Bücher und Schriften

„Soziale Bauwirtschaft“. Die Wohnungsnot kann nur durch ausgedehnten Neubau solcher Wohnungen beseitigt werden...

Die Aufgaben der Jugend in unserer Zeit. Vermehrt über den ersten Ausgabe. Einführung in die Nationalökonomie. IV. Theorie der Einkünfte...

Bekanntmachung des Bundesvorstandes

Das Abrechnungsformular ist den Vorstehenden der Baugewerkschaften am 16. Dezember zugefandt worden...



